

**Neufassung der Satzung es Siedlervereins
„Familienheim“ e.V. Wipperfürth-Neye
vom 20. März 1987**

Vorwort:

Nach dem unheilvollen zweiten Weltkriege mussten die Grundlagen geschaffen werden, um das Deutsche Volk aus der Entwurzelung, der Heimatlosigkeit und den Trümmern in eine neue Ordnung zu führen.

Im Rahmen dieser Aufgabe wurde in Wipperfürth am 29.12.1948 der Siedlerverein „Familienheim“ e.V. gegründet und am 19.01.1949 unter der Nr. 42 in das Vereinsregister beim Wipperfürther Amtsgericht eingetragen.

Gegenstand und Zweck des Vereins war die Errichtung und Betreuung von Kleinwohnungen. Seine Tätigkeit war ausschließlich darauf gerichtet, den Vereinsmitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßige Wohnungen im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetzes zu verschaffen.

Nach Beendigung der Bautätigkeit gilt es jetzt, die Gemeinschaft der Siedler im Sinne der Siedleridee aufrecht zu erhalten und zu pflegen.

Zu diesem Zwecke ist die bisherige Satzung vom 29.12.1948 aufgehoben und folgende neue Satzung von der Mitgliederversammlung am 23.02.1958 beschlossen worden, die mit Beschluss vom 20. März 1987 erneut neu gefasst wurde.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der am 29.12.1948 in Wipperfürth gegründete Verein führt die Bezeichnung: Siedlerverein „Familienheim“ e.V. Er hat seinen Sitz in Wipperfürth-Neye und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth unter der Nr. 42 eingetragen.

II. Gegenstand und Zweck des Vereins

§ 2

Der Siedlerverein ist ein gemeinnütziger Verein und hat die Aufgabe, aus der Siedleridee heraus den Mitgliedern mit Rat und Tat, z. B. in Rechts- und Fachberatungen, zu helfen. Bauliche Mängel nach der

Überschreibung zu beheben und persönliche Differenzen zu lösen ist nicht die Aufgabe des Siedlervereins.

§ 3

Der Siedlerverein steht auf christlicher Grundlage, ist aber konfessionell und politisch neutral.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder können Einzelpersonen, aber auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

§ 5

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Berufung des Abgewiesenen die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit endgültig.

Jedes Mitglied erkennt bei der Aufnahme die Vereinssatzung an und bekommt diese ausgehändigt.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus auf das Konto des Siedlervereins Kto.-Nr. 321 002 059 (BLZ 370 502 99) bei der Kreissparkasse Köln oder Konto-Nr. 510 487 201 0 (BLZ 370 698 40) bei der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG zu zahlen.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschließung

Ein Ausscheiden durch Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt möglich. Die Kündigung muss einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand eingegangen sein. Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wer trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,

- b) wer sich eines ehrlosen oder dem Vereinabträglichen Verhaltens schuldig macht.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat der Ausgeschlossene das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Berufung bedarf zu seiner Gültigkeit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
- b) alle vom Verein geschaffenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

V. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Siedlervereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10

In der Mitgliederversammlung sind die Namen der im vergangenen Geschäftsjahr eingetretenen Mitglieder, der ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Gesamtzahl der Mitglieder bekannt zu machen.

Weiterhin erfolgt in der Mitgliederversammlung:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichtes,
3. die Beschlussfassung über die jährliche Entlastung des Vorstandes,
4. die Bestellung der Geschäfts- und Kassenprüfer,
5. die Übernahme neuer Aufgaben,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder das schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss.

Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können ebenso wie die Auflösung des Vereins nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Versammlung erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss vor der Versammlung gestellt und vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt sein.

Über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. und 2. Kassenwart,
dem 1. und 2. Schriftführer,
zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. und der 2. Kassenwart und der 1. und der 2. Schriftführer.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorsandsmitglieder gemeinsam.

§ 12

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Zu Vorstandssitzungen sind auch die Ehrenmitglieder heranzuziehen,
die volles Stimmrecht haben.

§ 13

Auch über Vorstandssitzung und sonstige Besprechungen hat der
Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem
Verhandlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Kassenwart haftet für den Nachweis jeder Ausgabe durch
geeigneten Beleg und sorgt für eine ordnungsgemäße Verbuchung der
Einnahmen und Ausgaben.

VI. Auflösung des Vereins

§ 14

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu gleichen
Teilen an die Vereinsmitglieder, soweit diese ihren
Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, aufgeteilt.

Dieses vorhandene Vermögen ist Eigentum der Vereinsmitglieder, das
aus Vereinsbeiträgen besteht.

1. Nachtrag

**Zur Neufassung der Satzung des Siedlervereins
„Familienheim“ e.V. Wipperfürth-Neye
vom 20. März 1987**

Zu II. Gegenstand und Zweck des Vereins; § 2 erhält folgenden neuen
Absatz 2:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und
Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau und
die Instandhaltung von Dorfgemeinschaftsanlagen und die Pflege des
Siedlerandenkens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Zu VI. Auflösung des Vereins: § 14 erhält folgenden neuen Text:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wipperfürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Neyesiedlung zu verwenden hat.

2. Nachtrag

**Zur Neufassung der Satzung des Siedlervereins
„Familienheim“ e.V. Wipperfürth-Neye
vom 25. März 2011**

Zu II. Gegenstand und Zweck des Vereins; § 2 erhält Absatz 2 folgenden Zusatz:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO, Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2. Nr. 4 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau und die Instandhaltung von Dorfgemeinschaftsanlagen und die Pflege des Siedlerandenkens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.